

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Ausgangslage

Vorliegend geht es um nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. Eine ungekürzte Rente bekommt nur, wer keine fehlenden Beitragsjahre vorweist. Die Beitragspflicht beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

Die lange Liste der Betroffenen

- Vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Partner von Pensionierten
- Bezüger von IV-Renten, Empfänger von Krankentaggeldern
- Verwitwete, Geschiedene, Partner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Direktoren resp. Geschäftsführer einer AG oder GmbH, welche keinen oder einen zu tiefen Lohn beziehen,
- Personen, welche ausschliesslich Verwaltungsratshonorare beziehen
- Studierende, Weltreisende, Inhaftierte und Internierte
- Mitglieder von religiösen Gemeinschaften
- Beschränkt arbeitsfähige Versicherte, ausgesteuerte Arbeitslose
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, die abgerechneten AHV-Beiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeitrag) gesamthaft jedoch weniger als der jährliche Mindestbeitrag von CHF 480 betragen (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4'667)
- Versicherte, die weniger als neun Monate und weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind, müssen eine Vergleichsrechnung vornehmen.

Nicht betroffen sind nichterwerbstätige Eheleute, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag pro Jahr ($2 \times \text{CHF } 480 = \text{CHF } 960$) entrichtet. Erwerbstätig im Sinne der AHV ist man mit einer mindestens 50%-Tätigkeit während mehr als neun Monaten im Jahr, welche darauf abzielt, durch das Einkommen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Ebenfalls nicht betroffen sind Unternehmer, welche während einer längeren Zeit in erheblichem Umfang eigene oder fremde Arbeitskräfte und finanzielle Mittel einsetzen, um ein Produkt nachweislich zur Marktreife zu entwickeln.

Massgebendes Vermögen und Einkommen zur Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge

Das Vermögen und das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen sind massgebend zur Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge.

Die Beitragstabelle sieht wie folgt aus:

| Vermögen und mit 20 vervielfachtes Renteneinkommen unter | | AHV-Beitrag bis Jahr 2012 | AHV-Beitrag ab Jahr 2013 |
|--|-----------|---------------------------|--------------------------|
| Bemessungsgrundlage | | | |
| CHF | 300'000 | 475 | 480 |
| CHF | 900'000 | 1'751 | 1751 |
| CHF | 1'000'000 | 1'957 | 1957 |
| CHF | 1'200'000 | 2'369 | 2369 |
| CHF | 1'400'000 | 2'781 | 2781 |
| CHF | 1'600'000 | 3'193 | 3193 |

| Vermögen und mit 20 vervielfachtes Renteneinkommen unter | | AHV-Beitrag bis Jahr 2012 | AHV-Beitrag ab Jahr 2013 |
|--|-----------|---------------------------|--------------------------|
| Bemessungsgrundlage | | | |
| CHF | 1'800'000 | 3'656 | 3656 |
| CHF | 2'000'000 | 4'275 | 4274 |
| CHF | 4'000'000 | 10'300 | 10454 |
| CHF | 6'000'000 | 10'635 | 16634 |
| CHF | 7'000'000 | 19'725 | 19724 |
| CHF | 8'300'000 | 23'750 | 23741 |

Vergleichsrechnung

Mit der Vergleichsrechnung erfolgt ein Vergleich zwischen dem geschuldeten AHV-Beitrag gemäss Beitragstabelle für Nichterwerbstätige und den geleisteten AHV-Beiträgen aus Erwerbstätigkeit.

